

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Auf Grund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl.LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), des § des § 5 Abs.1 Satz 1 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 9 Abs. 1 Ausheben von Gräbern

Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstätte durch die Stadt von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt. In Ausnahmefällen werden das Ausheben, das Sichern und das Verfüllen von Reihengrab-, Wahlgrab-, Doppelwahlgrabstätten durch die Stadt Wolmirstedt an einen Dritten übertragen. Die dabei anfallen Kosten werden dem Verfügungsberechtigten in Rechnung gestellt. Der die Grabung Durchführende hat hierbei zwingend die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbaugenossenschaft (VSG 4. 7) zu beachten.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft.

Wolmirstedt, 02.12.2025


M. Cassuhn
Bürgermeisterin

